

BGer 5A_858/2017 vom 6. April 2018

Bundesgericht, 2018-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_858_2017

FR: TF 5A_858/2017 du 6 avril 2018

IT: TF 5A_858/2017 del 6 aprile 2018

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob eine Beschwerde zulässig ist (BGE 143 III 140 E. 1).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer wehrt sich gegen den Entscheid einer letzten kantonalen Instanz (Art. 75 Abs. 1 BGG) über vorsorgliche Massnahmen. Die Massnahmen wurden im Rahmen eines Prozesses betreffend die Abänderung eines Scheidungsurteils beantragt; der Beschwerdeführer verlangt die Herabsetzung der Kinderalimente und die Einstellung seiner nahehelichen Unterhaltspflicht sowie die Aufhebung der Schuldneranweisung (s. Sachverhalt Bst. D.a und E.a).

E. 2.2

Nach der Rechtsprechung stellen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen für die Dauer des Abänderungsprozesses Zwischenentscheide dar, die vor Bundesgericht nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 BGG angefochten werden können (statt vieler Urteile 5A_783/2017 vom 21. November 2017 E. 1.3.1; 5A_319/2017 vom 11. August 2017 E. 1.2; je mit Hinweisen). Dies gilt auch dann, wenn die verlangten Massnahmen - wie hier - verweigert wurden (Urteil 5A_923/2016 vom 4. April 2017 E. 1.1 mit Hinweis). Abgesehen vom hier nicht gegebenen Ausnahmefall des Art. 93 Abs. 1 Bst. b BGG (vgl. Urteil 5A_319/2017 vom 11. August 2017 E. 1.2) ist die Beschwerde an das Bundesgericht deshalb nur zulässig, wenn der Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG). Dieser Nachteil muss rechtlicher Natur sein (BGE 138 III 333 E. 1.3.1 S. 335 mit Hinweisen). Nicht wieder gutzumachen ist der Nachteil nur, wenn ihn auch ein für den Beschwerdeführer günstiger Endentscheid nicht oder nicht vollumfänglich zu beheben vermöchte (BGE 141 III 395 E. 2.5 S. 399 f.; 137 III 522 E. 1.3 S. 525 mit Hinweisen). Ausschlaggebend ist also, wie sich der Zwischenentscheid auf die Hauptsache auswirkt (BGE 137 III 380 E. 1.2.2 S. 383). Der blosse Umstand, zu einer Geldleistung verpflichtet zu werden, stellt grundsätzlich keinen rechtlichen Nachteil im beschriebenen Sinne dar (BGE 138 III 333 S. 1.3.1 S. 335; 137 III 637 E. 1.2 S. 640). Nach der Rechtsprechung obliegt es dem Beschwerdeführer darzutun, dass die Voraussetzung von Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG erfüllt ist (BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 134 III 426 E. 1.2 in fine S. 429), es sei denn, deren Vorliegen springe geradezu in die Augen (BGE 141 III 80 E. 1.2 S. 81; 138 III 46 E. 1.2 S. 47)

E. 2.3

Der Beschwerdeführer äussert sich nicht konkret dazu, ob der angefochtene Entscheid als Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG anfechtbar ist. Im Zusammenhang mit seinen Beanstandungen der Schuldneranweisung erklärt er, es sei

"unglaublich", vom hypothetischen Einkommen von Fr. 5'400.-- "ungeachtet der tatsächlichen Verhältnisse weiterhin den für die theoretische Berechnung ausgerechneten Betrag" von monatlich Fr. 1'855.-- abzuziehen. Für den Beschwerdeführer scheint "evident", dass er mit diesem Einkommen nicht über die Runden kommen und dementsprechend auch seine neue Familie leiden werde, "weil sie nicht genügend zu essen haben, die Miete nicht bezahlt werden kann usw. usf." Daraus folgert der Beschwerdeführer, dass der "nicht leicht wiedergutzumachende Nachteil... offensichtlich" sei. Soweit sich diese Erörterungen überhaupt der Frage zuordnen lassen, ob die Beschwerde gegen den hier angefochtenen Entscheid zulässig ist, übersieht der Beschwerdeführer, dass seine Beschwerde nur dann zulässig wäre, wenn der angefochtene Entscheid einen Nachteil bewirken könnte, der

überhaupt nicht wieder gutzumachen ist (E. 2.2). Dass der behauptete Nachteil nicht leicht wiedergutzumachen ist, genügt nach dem klaren Wortlaut von Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG nicht. Abgesehen davon beziehen sich die zitierten Erörterungen lediglich auf die Schuldneranweisung und nicht auf die Unterhaltsregelung, die dieser privilegierten Zwangsvollstreckungsmassnahme sui generis (BGE 137 III 193 E. 1.1 S. 195 mit Hinweisen) zugrunde liegt. Dass die Verweigerung der vorsorglichen Abänderung seiner Unterhaltspflicht

als solche einen im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann, behauptet der Beschwerdeführer nicht. Ohne auf die zitierte Prozessvorschrift oder die darin enthaltene Zulässigkeitsvoraussetzung Bezug zu nehmen, begnügt er sich mit der wenig verständlichen Behauptung, es stimme nicht, "dass die Aufhebung der Rente während des Verfahrens der anderen Partei nicht zugemutet werden können muss". Auch damit ist nichts darüber gesagt, ob der angefochtene Entscheid, so wie ihn die Vorinstanz gefällt hat, einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann. Insbesondere macht der Beschwerdeführer auch nicht geltend, allenfalls zu viel bezahlte Alimente nicht mehr zurückerhalten zu können, falls er in der Hauptsache - dem Streit um die rückwirkende Abänderung des Scheidungsurteil - obsiegen sollte (vgl. Urteil 5A_319/2017 vom 11. August 2017 E. 1.4).

E. 3.1

Wie die vorigen Erwägungen zeigen, erweist sich die Beschwerde als unzulässig, weil die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG nicht erfüllt sind. Auf die Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten. Der Beschwerdeführer hat als unterliegende Partei für die Gerichtskosten aufzukommen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG) und die Beschwerdegegnerin zu entschädigen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

E. 3.2

Beide Parteien ersuchen für das bundesgerichtliche Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege. Das Gesuch des Beschwerdeführers ist abzuweisen. Nach dem Gesagten muss die Beschwerde als von Anfang an aussichtslos gelten. Damit fehlt es an einer materiellen Anspruchsvoraussetzung (Art. 64 Abs. 1 BGG). Seitens der Beschwerdegegnerin sind die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege erfüllt. Da die Beschwerdegegnerin keine Verfahrenskosten zu tragen hat (E. 3.1), ist ihr Armenrechtsgesuch aber gegenstandslos geworden (BGE 109 Ia 5 E. 5 S. 11), soweit es die Befreiung von den Gerichtskosten betrifft. Hingegen ist es nicht gegenstandslos geworden, soweit es die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands

zum Gegenstand hat. Zwar wird der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung zugesprochen. Unter den gegebenen Umständen ist indessen nicht anzunehmen, dass die Beschwerdegegnerin die ihr zustehende Entschädigung beim Beschwerdeführer erhältlich machen kann. Deshalb ist der Anwalt der Beschwerdegegnerin direkt aus der Bundesgerichtskasse zu entschädigen (vgl. BGE 122 I 322 E. 3d S. 326 f.). Die Beschwerdegegnerin ist darauf hinzuweisen, dass sie der Bundesgerichtskasse Ersatz zu leisten hat, falls sie später dazu in der Lage ist (Art. 64 Abs. 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.